

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

Antragsteller*innen:

Satzungstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Bremen

2 Stand: 09.11.2025

3 Präambel

4 In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen sich junge Menschen, um sich mit unseren
5 basisdemokratischen, ökologischen, gewaltfreien, queerfeministischen,
6 hierarchie-

7 kritischen, emanzipatorischen und sozialen Grundgedanken für die Gesellschaft
8 einzusetzen. Wir erstreben die politische Bildung Jugendlicher zu verantwortlich
9 denkenden und handelnden Menschen, wobei wir jede Art totalitärer,
10 diktatorischer,

11 rassistischer, sexistischer und sonstiger menschen-verachtender Herrschaft
12 ablehnen.

13 Indem wir die Kernfragen der Politik aus jugendlicher Sicht erfassen und
14 Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber*innen für BÜNDNIS
15 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten unser Umfeld und tragen dazu
16 bei, dass die Politikverdrossenheit durch Verantwortungsbewusstsein, Kreativität
17 und

18 Schaffung eines lebenswerteren Umfelds ersetzt wird. Die GRÜNE JUGEND Bremen
19 arbeitet mit anderen, uns in den Grundgedanken nahestehenden Organisationen
20 zusammen, um für ein sozial gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres,
21 friedlicheres
22 und gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzutreten. Durch die
23 programmatische Unabhängigkeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht der Verband
24 auch für die Mitarbeit jener offen, die nicht an der Arbeit in der Partei
25 interessiert sind
26 oder dieser Kritisch gegenüberstehen.

27 1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 5)

28 §1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

29 (1) Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen (GJHB).

30 (2) Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen, das die
31 Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven umfasst. Der Sitz der Organisation

32 ist in Bremen.

33 (3) Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband und
34 Teilorganisation des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen,
35 gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN
36 JUGEND.

37 (4) Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche
38 Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen
39 Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig
40 hohe Vergütungen begünstigt werden.

41 (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND,
42 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf
43 bundes- und europaweiter, sowie auf globaler Ebene wird angestrebt.

44 § 2 Organe

45 (1) Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes
46 Organ und der Landesvorstand (LaVo). Diese Organe können beschließen,
47 dass rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet
48 werden.

49 (2) Die GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist
50 das

51 Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbands zuständig.

52 (3) Für Teile des Landes Bremen können sich Kreisverbände bilden. Die
53 Kreisverbände haben Programm-, Personal-, Finanz- und Satzungsautonomie.
54 Über die Anerkennung von Kreisverbänden entscheidet die Landesmitglieder-
55 versammlung mit satzungsändernder Mehrheit. Der Landesvorstand kann
56 Kreisverbände bis zur nächsten Landesmitglieder-versammlung vorläufig
57 anerkennen.

58 § 3 Kreisverband Bremen (Stadt)

59 (1) Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) ist angegliedert an den Landesverband
60 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen und Kreisverband der GJHB.

61 (2) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Bremen (Stadt) ist die Stadt Bremen.

62 (3) Die GRÜNE JUGEND Bremen (Stadt) wird durch die Organe der GJHB nach
63 § 2 vertreten. § 4 Finanzen und Beiträge

64 (1) Das Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

65 (2) Finanziert wird die GJHB aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

66 (3) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die
67 Finanzordnung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands, über die Höhe
68 entscheidet die Mitgliederversammlung des GRÜNE JUGEND
69 Bundesverbands. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS
70 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag an die
71 Partei enthalten.

72 (4) Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines
73 Haushaltsplans.

74 (5) Die Rechnungsprüfung legt bis spätestens eine Woche vor der LMV, die über
75 die Entlastung der Schatzmeisterei und des Landesvorstands entscheidet, ihren
76 Rechnungsprüfungsbericht vor.

77 (6) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen, die ein Mandat in der Bremischen
78 Bürgerschaft ausüben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach
79 Abs. 3 einen Mandatsträger*innenbeitrag an den Landesverband Bremen.
80 Personen, die mit einem Votum der GRÜNEN JUGEND Bremen in die
81 Bremische Bürgerschaft gewählt worden sind, aber kein Mitglied der GRÜNEN
82 JUGEND Bremen sind, sind dazu angehalten der GRÜNEN JUGEND Bremen
83 einen Mandatsträger*innenbeitrag zu leisten. Die Höhe des
84 Mandatsträger*innenbeitrags beträgt 1 % der Brutto-Diät.

85 § 5 Auflösung

86 (1) Die Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem
87 Viertel der Mitglieder des Verbands zulässig.

88 (2) Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf
89 der LMV erforderlich.

90 (3) Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden.

91 (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der
92 GRÜNEN JUGEND zu.

93 2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 6 – 8)

94 § 6 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

95 (1) Mitglied der GJHB kann jede natürliche Person werden, die das 28. Lebensjahr
96 noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt,
97 die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anerkennt und ihren

98 Lebensmittelpunkt in Bremen, Bremerhaven und Umgebung hat.

99 (2) Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren Landesverband

100 der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende Satzung dies nicht
101 ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds auf beide

102 Länder erstreckt.

103 (3) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft
104 in

105 anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu
106 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die Mitgliedschaft
107 in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist beim
108 Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim Eintritt in eine Partei oder
109 parteipolitisch gebundene Organisation nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in
110 der GJHB und in einer ihren Grundsätzen widersprechenden Organisation
111 schließen sich aus.

112 (4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder
113 beim Landesverband Bremen (GJHB) möglich.

114 (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des LaVos.

115 (6) Eine Zurückweisung durch den LaVo ist dem*der Bewerber*in gegenüber
116 schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags
117 kann der*die Bewerber*in bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher
118 Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim
119 Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der
120 Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz ist. Fördermitglied der GJHB kann jede
121 natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke der GJHB
122 einsetzen und sie durch ihre Mitgliedschaft finanziell unterstützen will.

123 (7) Fördermitglieder sind nichtstimmberechtigte Mitglieder, die einen jährlichen
124 Mindestbetrag zahlen, der von der LMV festgelegt wird. Die
125 Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittskündigung angezeigt.

126 Die Aufnahme erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei ordentlichen
127 Mitgliedern.

128 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

129 (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt, Ausschluss oder Tod des
130 Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.

131 (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Landesvorstand zu
132 erklären.

133 (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die Satzung mit
134 nachhaltiger Schädigung des Verbandes und anderem verbands-schädlichen
135 Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit der an-wesenden Mitglieder
136 beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes
137 Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied durch
138 einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss beabsichtigt ist.
139 Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bundes-
140 schiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die Bundesmitglieder-versammlung
141 die Entscheidung mit absoluter Mehrheit aufheben. § 8 Rechte und Pflichten der
142 Mitglieder

143 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJHB in
144 der
145 üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
146 mitzuwirken.

147 (2) Jedes Mitglied hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht,
148 sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.

149 (3) Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB und
150 die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJHB anerkennen.

151 (4) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. [s. § 3 (3)]

152 3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 9 -
153 11)

154 § 9 Zuständigkeit

155 (1) Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbands Beschlüsse über:

- 156 a) die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB
- 157 b) die Haushaltsplanung, die vom Landesvorstand vorzulegen ist
- 158 c) die finanzielle und politische Entlastung des Landesvorstands
- 159 d) die Änderung der Satzung
- 160 e) die Auflösung des Verbands
- 161 f) die Evaluation der Arbeit des Landesverbandes und Landesvorstandes.

162 Sollte Unzufriedenheit mit der Arbeit eines der Organe artikuliert werden, hat
163 sich der Landesvorstand unverzüglich um eine Vermittlung in der Situation

164 zu bemühen und die Arbeitsweise ggf. zu modifizieren.

165 (2) Die LMV wählt:

166 a) zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon wenigstens eine

167 nicht cis männliche Person, sowie eine*n Protokollant*in

168 b) die Mitglieder des Landesvorstands unter Einhaltung der Gender-Quote

169 [§15 (4)]

170 c) zwei Rechnungsprüfer*innen, davon wenigstens eine nicht cis-männliche

171 Person

172 d) die Delegierten der GJHB zu Gremien außerhalb der GJHB unter Einhaltung

173 der Gender-Quote (z.B. zwei Delegierte für das Koordinierungsgremium von

174 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen, eine*n Basisdelegierte*n zum

175 Bundesfinanzausschuss, quotiert zum*zur Landesschatzmeister*in)

176 e) zwei Awareness-Personen, die nicht Mitglied im Landesvorstand sind,

177 mindestens zu 50 % nicht-cis-männliche Personen, quotiert zum*zur

178 Koordinator*in für Geschlechterstrategie

179 § 10 Einberufung

180 Die LMV tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Sie wird vom LaVo per E-

181 Mail über die Mailingliste info@bremen.gruene-jugend.de mit einer Frist von

182 mindestens

183 zwei Wochen einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Teil der Einladung.

184 Auf

185 schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder wird der Landesvorstand

186 dazu

187 verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine LMV einzuberufen.

188 § 11 Allgemeines

189 (1) Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme,

190 Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

191 (2) Antragsberechtigt sind jedes Mitglied, jedes Team und der LaVo.

192 (3) Inhaltliche Anträge können bis zu zehn Tage vor Beginn der LMV eingereicht

193 werden, Änderungsanträge können bis zu zwei Tage vor der LMV eingereicht

194 werden. Die Einreichung muss in Textform über das verwendete

195 Antragsverwaltungssystem erfolgen. Dringlichkeitsanträge können bis zu

196 Beginn der LMV eingereicht werden. Die LMV muss den Status als

197 Dringlichkeitsantrag zu Beginn der Sitzung mit absoluter Mehrheit bestätigen.

198 (4) Satzungsänderungsanträge müssen zwei Wochen vor der LMV in Textform
199 über das verwendete Antragsverwaltungssystem eingereicht werden. Sie
200 müssen ausformuliert mit der Einladung zur LMV über die Liste versendet
201 werden. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen eine
202 Woche vor der LMV eingereicht werden. Sie müssen ausformuliert bis
203 spätestens drei Tage vor der LMV durch den LaVo über die Liste versendet
204 werden. Änderungen der Satzung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von der
205 LMV beschlossen. Eine Satzungsänderung tritt sofort in Kraft, wenn sie
206 beschlossen wurde.

207 (5) Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten
208 Mitglieder der LMV anwesend sind und wenn die Einladung form- und
209 fristgerecht erfolgt ist.

210 (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV
211 unverzüglich
212 zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste LMV vertagt.

213 (7) Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder
214 der
215 GJHB und bei Personalangelegenheiten auf Wunsch der Bewerber*innen
216 ausgeschlossen werden

217 (8) Es sind Protokolle über die LMVen anzufertigen, die von den
218 Präsidiumsmitgliedern und der*dem Protokollant*in unterzeichnet werden und
219 den Mitgliedern über die Liste info@bremen.gruene-jugend.de binnen zehn
220 Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine endgültige Bestätigung
221 folgt auf der nächsten LMV.

222 4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 12 – 13)

223 § 12 Zuständigkeit und Zusammensetzung

224 (1) Der Landesvorstand arbeitet organisatorisch und politisch zu den Themen der
225 GRÜNEN JUGEND Bremen und fasst notwendige Beschlüsse zwischen
226 den Landesmitgliederversammlungen. In diesen Beschlüssen und in seiner Arbeit
227 ist er an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung als höchstes
228 beschlussfassendes Gremium der Basis gebunden. Außerdem plant der
229 Landesvorstand in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen die wöchentlichen
230 Treffen.

231 (2) Der LaVo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

232 Einzelpersonen, der Presse und Behörden.

233 (3) Der LaVo besteht aus

234 - zwei Sprecher*innen, davon mindestens eine nicht cis männliche Person,

235 - einer*einem Schatzmeister*in,

236 - einer politischen Geschäftsführung,

237 - einer*einem Koordinator*in für Geschlechterstrategie und

238 - einer*einem Koordinator*in für Bildungsarbeit.

239 Mindestens eine Person soll aus dem Kreisverband Bremerhaven kommen.

240 Mindestens eine Position im LaVo soll von einer Person besetzt sein, die sich

241 als migrantisiert identifiziert. Der LaVo muss zu mindestens 50% aus nicht cis

242 männlichen Personen bestehen. Eine Ausnahme ist durch das Gender-Forum

243 möglich [§15 (4)].

244 Mindestens 50% der Ämter der Sprecher*innen, Politischen Geschäftsführung,

245 und Schatzmeister*in müssen von nicht cis-männlichen Personen besetzt sein;

246 eine Ausnahme hiervon ist durch das Gender-Forum möglich [§15 (4)].

247 (4) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 51 % seiner Mitglieder

248 beschlussfähig.

249 (5) Die Mitglieder des LaVos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN

250 JUGEND, in einem LaVo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE

251 GRÜNEN, sowie im Vorstand einer anderen Partejugendorganisation oder

252 einer Partei nahestehenden Organisation bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht

253 Mandatsträger*innen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im

254 Europaparlament sein.

255 (6) Mitglieder des LaVos können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer*innen sein.

256 (7) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören:

257 a) Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur

258 Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf

259 der LMV.

260 b) Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten

261 Haushaltsplans. Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr

262 auf der LMV, die über die Entlastung des Vorstands abstimmt.

263 (8) Die politische Geschäftsführung ist für die organisatorische Arbeit im

264 Landesvorstand zuständig. Hierzu zählt die Organisation von

- 265 Landesmitgliederversammlungen, Koordinierung mit anderen
- 266 Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, sowie dem Bundesverband.(9) Die*der
- 267 Koordinator*in für Geschlechterstrategie ist für die Vernetzung mit dem
- 268 F*IT- und Genderrat der Grünen Jugend zuständig, außerdem ist sie*er, für die
- 269 Vertiefung von genderpolitischen Themen zuständig.
- 270 (10) Sitzungen des LaVos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern
- 271 anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der LaVo eine
- 272 nichtmitgliederöffentliche Sitzung, oder die nicht-mitgliederöffentliche
- 273 Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- 274 (11) Über die Sitzungen des LaVos sind Protokolle anzufertigen, die den
- 275 Mitgliedern über die Mitgliedercloud der Grünen Jugend Bremen zeitnah
- 276 zugänglich gemacht werden. Die Protokolle sind darüber hinaus zu archivieren
- 277 und auf Anfrage einzelnen Mitgliedern der GJHB zugänglich zu machen.
- 278 (12) Der Landesvorstand kann zur Entlastung von organisatorischen
- 279 Aufgaben eine Assistenzstelle im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung
- 280 einrichten.
- 281 a) Bei der Besetzung der Stelle ist zu beachten, dass diese Funktion von
- 282 keinem Landesvorstandsmitglied wahrgenommen werden darf.
- 283 b) Arbeitgeber ist der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bremen.
- 284 c) Die spezifischen Aufgaben der Assistenzstelle werden vom
- 285 Landesvorstand festgelegt.
- 286 (13) Sofern die GJHB keine eigene Beschlusslage zu einem bestimmten
- 287 inhaltlichen Thema gefasst hat, handelt der Landesvorstand nach der
- 288 Beschlusslage des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Stellen die nicht
- 289 cis männliche Personen in einer Landesvorstandssitzung eine Minderheit dar,
- 290 können sie im Falle eines Beschlusses einstimmig ein
- 291 (14) aufschiebendes Veto einlegen, das in der nächsten
- 292 Landesvorstandssitzung, bei der eine Gender-quotierte Besetzung (mindestens
- 293 50 % nicht cis männliche Personen unter den anwesenden LaVo-Mitgliedern)
- 294 vorliegt, erneut behandelt wird.
- 295 (15) Ist es den nach § 8 Absatz 2d gewählten Delegierten nicht möglich an
- 296 den Gremiensitzungen/-tagungen teilzunehmen, benennt der LaVo
- 297 Ersatzdelegierte, die die Delegierten vertreten.

298 § 13 Wahl und Amts dauer

299 (1) Jedes Mitglied kann in den LaVo gewählt werden.

300 (2) Der LaVo wird ordentlich im Oktober oder November eines jeden Jahres gewählt, er bleibt solange im Amt bis ein neuer LaVo gewählt ist. Der LaVo ist verpflichtet spätestens im 13. Monat des Jahres nach seiner Wahl eine LMV zur Wahl eines neuen LaVos einzuberufen.

304 (3) Der Rücktritt aus dem LaVo muss schriftlich gegenüber dem LaVo und der Liste 305 info@bremen.gruene-jugend.de erklärt werden.

306 (4) Scheidet ein Mitglied des LaVos während der Amtsperiode aus dem LaVo oder 307 der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der folgenden 308 LMV nachgewählt werden. Die Amts dauer des nachgewählten

309 Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des LaVos.

310 (5) Bis zur Nachwahl teilt der LaVo die Aufgaben aller fehlenden Mitglieder 311 unter

312 sich auf. Das gleiche gilt für die Aufgaben der Beisitzer*innen, wenn diese 313 Ämter

314 nicht besetzt sind.

315 (6) Die Wahl des LaVos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV 316 anzukündigen.

317 (7) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt 318 nur

319 einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.

320 (8) Die Mitglieder des LaVos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit 321 absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens eine 322 Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gesendet wurde.

323 5. Abschnitt Teams (§§ 14 - 16)

324 § 14 Teams

325 (1) Teams unterstützen die Arbeit der Grünen Jugend bei dauerhaften Aufgaben, 326 Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm oder speziellen politischen Themen und 327 Projekten.

328 (2) Teams können durch Mitglieder selbst, die Landesmitgliederversammlung oder 329 durch den Landesvorstand gegründet werden.

330 (3) Die Gründung eines Teams muss auf der folgenden 331 Landesmitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

332 (4) Teams sind für alle Mitglieder offen. Gem. §16 können Teammitglieder auch
333 gewählt sein.

334 (5) Ist der Zweck oder die Aufgabe eines Teams erfüllt, löst sich das Team
335 automatisch auf.

336 §15 Rechte und Pflichten

337 (1) Die Teams dürfen in ihrer Arbeitsweise nicht gegen die Satzung der GRÜNEN
338 JUGEND Bremen verstößen.

339 (2) Teams sind auf Landesmitgliederversammlungen antragsberechtigt.

340 (3) Teams haben einen Anspruch auf eine verantwortliche Person aus dem
341 Landesvorstand.

342 (4) Teams haben einen Anspruch auf eine eigene Mailingliste, welche vom
343 Landesvorstand umgesetzt werden muss.

344 (5) Teams können dem Landesvorstand Vorschläge für die Bildungs- und
345 Öffentlichkeitsarbeit machen. §16 Gewählte Teams

346 (1) Jedes Mitglied darf sich auf die Arbeit in einem gewählten Team bewerben.
347 Die

348 Bewerbungen müssen für alle Mitglieder öffentlich sein.

349 (2) Mitglieder müssen von der Mitgliederversammlung durch eine geheime Wahl
350 bestätigt werden. Die Mitglieder sind für die Dauer von einem Jahr oder bis zur
351 Auflösung des Teams gewählt.

352 (3) Die Zusammensetzung der gewählten Teams muss den Vorgaben der Satzung
353 und den Grundwerten der GRÜNEN JUGEND entsprechen.

354 (4) Der Landesvorstand hat bei selbst eingerichteten Teams ein Vorschlagsrecht
355 über die Zusammensetzung. Dieser muss mehr als die Hälfte der Stimmen der
356 Landesmitgliederversammlung erhalten, um angenommen zu werden. Wird der
357 Vorschlag abgelehnt, werden zuerst die FINTA*-Plätze und in Folge die offenen
358 Plätze in einer geheimen Wahl gewählt.

359 (5) Die erfolgreiche Wahl eines Teams ist automatisch auch die Bestätigung und
360 die Bekanntgabe der Gründung.

361 6. Abschnitt: Gender-Quote und Gender-Forum (§§ 17 – 19)

362 § 17 Gender-Quote

363 (1) Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50% der Ämter
364 von nicht cis männlichen Personen besetzt werden.

365 (2) Die Redelisten der GJHB sind geschlechtergerecht zu führen, dass mindestens
366 50 der Redner*innen durch nicht cis männliche Personen repräsentiert werden.
367 Auf Beschluss des Gender-Forums kann diese Regelung zugunsten einer
368 Quote aufgehoben werden. Auf Antrag von mindestens einer anwesenden
369 Person kann die Diskussion nach dem letzten Beitrag der Gender-Redeliste nur
370 durch ein Gender-Votum weitergeführt werden. Die Diskussionsleitung und
371 Führung der Redeliste ist mindestens zur Hälfte von nicht cis männliche
372 Personen zu übernehmen.

373 § 18 Gender-Forum

374 (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten nicht cis männlichen Person beschließen
375 die anwesenden nicht cis männliche Personen unter den Mitgliedern auf einer
376 LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Gender-Forum abhalten wollen.

377 (2) Das Gender-Forum kann in Abwesenheit der anderen Mitglieder bis zu eine
378 Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Gender-Votum
379 beschlossen werden, das nach Ende des Gender- Forums der gesamten
380 Versammlung mitgeteilt wird.

381 (3) Das Gender-Forum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem
382 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch
383 machen. Ein durch das Gender-Forum abgelehnter Antrag kann erst auf der
384 nächsten LMV erneut eingebracht werden.(4) Für den Fall, dass es bei der Wahl
385 zum LaVo nicht ausreichend nicht cis
386 männliche Personen kandidieren, kann das Gender- Forum mit einer
387 Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die
388 Besitzer*innenplätze aufgehoben wird. Entscheidet das Gender-Forum gegen
389 die Aufhebung der Quotierung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

390 § 19 FLINTA*-Plenum

391 (1) Das FLINTA*-Plenum ist ein geschützter Raum für alle nicht-cis-männlichen
392 Mitglieder.

393 (2) Das FLINTA*-Plenum soll allen nicht-cis-männlichen Mitgliedern eine
394 geschützte Teilhabe und aktive Teilnahme an der Verbandsarbeit ermöglichen
395 sowie die Umsetzung feministischer Prinzipien im Verband vorantreiben.

396 (3) Das FLINTA*-Plenum tagt mindestens zweimal im Jahr. Jeweils eine Sitzung
397 muss mehr als zwei Wochen vor den Landesmitgliederversammlungen

398 stattfinden.

399 (4) Weitere Sitzungen des FLINTA*-Plenums können auf Initiative des
400 Landesvorstandes oder einer nicht-cis-männlichen Person abgehalten werden.

401 (5) Das FLINTA*-Plenum entscheidet selbstständig über Tagesordnung und
402 Arbeitsweise des FLINTA*-Plenums.

403 (6) Das FLINTA*-Plenum spricht Empfehlungen an die Organe, Arbeitsgruppen und
404 Teams der GRÜNEN JUGEND Bremen aus.

405 7. Abschnitt: Awareness (§20)

406 §20 Awareness

407 (1) Die Grüne Jugend Bremen hat drei Awareness-Personen. Der*die
408 Koordinator*in für Geschlechterstrategie sowie zwei weitere gewählte Personen
409 (§0 Abs. 2) haben diese Funktion inne.

410 (2) Alle Mitglieder des Verbandes können sich an die Awarenesspersonen wenden,
411 wenn sie im Verbandskontext von Diskriminierung oder übergriffigem Verhalten
412 betroffen sind oder waren und Unterstützung wünschen.

413 (3) Die Awarenesspersonen kümmern sich nach eigenen Ressourcen um die
414 Bedürfnisse der Betroffenen und handeln in deren Interesse.

415 (4) Die Awarenesspersonen sollten im Laufe ihrer Amtzeit an mindestens einer
416 Awareness-Schulung teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung muss vom
417 Landesvorstand ermöglicht werden.

418 8. Abschnitt: Inklusion (§21)

419 §21 Inklusion

420 Bei unserer Verbandsarbeit orientieren wir uns an unserem Inklusionsleitfaden.9.
421 Abschnitt: Schlussbestimmungen(§22)

422 § 22 Schlussbestimmungen

423 Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN
424 JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft. Sollten Teile der Satzung unklar oder
425 nicht

426 ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

427 Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

428 § 1 Tagungsleitung

429 (1) Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine nicht
430 cis
431 männliche Person, zusammen.

- 432 (1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter
433 Mehrheit.
- 434 Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen
435 werden.
- 436 (2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und
437 Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt
438 eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- 439 (3) Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission
440 vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit
441 gewählt wird.
- 442 (4) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das
443 das
444 Recht von nicht cis männlichen Personen auf mindestens die Hälfte der
445 Redezeit gewährleistet.
- 446 (5) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen dem Präsidium
447 angehören.
- 448 (6) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der
449 LMV
450 Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer
451 stören von der LMV ausschließen.
- 452 § 2 Wahlen und Abstimmungen
- 453 (1) Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds
454 geheim, durchgeführt.
- 455 (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen,
456 bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 457 (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst
458 abzustimmen.
- 459 (4) Die Wahl des LaVos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt
460 werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- 461 (5) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre
462 Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit
463 der Vorstellung der*des ersten Kandidat*in.(6) Im zweiten Wahlgang dürfen nur
464 Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang
465 teilnehmen.

- 466 (7) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r
467 Stimmberechtigte nur eine Stimme. Jede Person kann für eine*n einzelne*n
468 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder
469 mit “Enthaltung” stimmen.
- 470 (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
471 erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang reicht die einfache
472 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter
473 Gleichheit entscheidet das Los.
- 474 (9) Gibt es für ein Amt nur ein*e Bewerber*in, so ist mit “Ja” (oder durch den
475 Namen), “Nein” oder “Enthaltung” zu dieser Person abzustimmen. Die Person
476 ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
477 gültigen Stimmen auf “Ja” entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als
478 Neinstimmen abgegeben werden.
- 479 (10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in
480 dem jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie
481 Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” stimmt.
- 482 Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 483 (11) Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personengewählt
484 als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln
485 abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die
486 absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen
487 gewählt.
- 488 (12) (13) Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission
489 zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- 490 Die Mitglieder des LaVos werden in folgender Reihenfolge gewählt:
491 Sprecher*in (gender-quotierter-Platz), Sprecher*in (offen), Schatzmeister*in,
492 Politische Geschäftsführung, Genderbeauftragte*r, weitere Person.
- 493 § 3 Geschäftsordnungsanträge
- 494 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder
495 Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch
496 Melden mit beiden Händen an.
- 497 (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
498 a) Antrag auf Schließen der Redeliste

- 499 b) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
500 c) Antrag auf weitere Pro-und Contra-Reden in einer Debatte
501 d) Antrag auf sofortige Abstimmung
502 e) Antrag zum Abstimmungsverfahren
503 f) Antrag auf Vertagung
504 g) Antrag auf Redezeitbegrenzung
505 h) Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
506 i) Antrag auf Auszeit j) Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
507 k) Antrag auf ein Gender-Forum
508 l) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
509 m) Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
510 (3) Die*der Antragssteller*in begründet ihren*seinen Antrag in einem Redebeitrag
511 von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebensolange Gegenrede
512 zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag
513 mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so
514 gilt der Antrag als angenommen.

515 § 4 Rückholanträge

516 Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit
517 einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

518 § 5 Tagesordnung

519 Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren
520 Verlauf
521 mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.